

PRESSEMITTEILUNG

08.02.2017

Eberbacher Kreis begrüßt Entwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz Erster Kongress zur neuen Rechtslage am 29. Juni 2017

Nachdem das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 den Gesetzentwurf für das Betriebsrentenstärkungsgesetz gebilligt hat, dürfte das Gesetz Anfang März bereits in die parlamentarische Beratung gelangen und noch vor der Sommerpause verabschiedet werden. Die Rechtsanwälte des Eberbacher Kreises begrüßen die Gesetzesinitiative. Dennoch sollten dem Reformpaket im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zwei wesentliche Ergänzungen hinzugefügt werden, um für die Praxis und die weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zwei fundamentale Hindernisse zu beseitigen:

- Die steuerlichen Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG sind weiter zu eng, auch mit einer Dotierungsmöglichkeit von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze. Unternehmen müssen mehrere Durchführungswege nebeneinander nutzen, um eine ausreichende Versorgung anbieten zu können. Das macht jede Versorgung unnötig kompliziert. Eine Erhöhung auf 12%, wenigstens per Durchschnittsbildung nach dem Vorbild des § 40b EStG, wäre ohne Steuerausfall möglich, wenn für die Begünstigten keine weiteren Durchführungswege eingesetzt werden.
- Es muß eine gesetzliche Flankierung für die Harmonisierung von Versorgungsregelungen innerhalb eines Unternehmens geschaffen werden. Die Ablösung von Versorgungszusagen durch eine im Unternehmen vorhandene, kollektive Versorgungsregelung sollte generell möglich sein, wenn der versicherungsmathematisch ermittelte Wert der Versorgungsanwartschaft erhalten bleibt. Die Unternehmen müssen die Chance haben, die Versorgungslandschaft zu vereinheitlichen, wenn dadurch für jeden einzelnen Arbeitnehmer und auch für das Kollektiv keine Leistungskürzung erfolgt (Barwertidentität). Die heute in vielen Unternehmen existierenden "Flickenteppiche" aus zahllosen Versorgungsordnungen, die meist als Folge von Unternehmenszusammenschlüssen entstehen, nützen niemandem und kosten Unsummen.

Die Erfüllung dieser Forderungen könnte in der täglichen Unternehmenspraxis sehr schnell zu einer drastischen Reduktion der Komplexität in der bAV führen. Dies ist für das Ziel der Reform, nämlich eine stärkere Verbreitung der bAV zu erreichen, überragend wichtig. Und es würde nichts kosten.

Das neue Betriebsrentenrecht wird voraussichtlich für die Sozialpartner, in der Folge aber auch für die Unternehmen, große Gestaltungsspielräume schaffen. Davon werden alle Beteiligten profitieren. "Natürlich wäre eine noch weitere Flexibilisierung, etwa die generelle Zulassung reiner Beitragszusagen auch außerhalb von Tarifverträgen für die Praxis ein Vorteil. Aber die jetzt vorgesehene Lösung ist immerhin ein erster Einstieg," kommentiert Dr. Marco Arteaga, Sprecher des Eberbacher Kreises, das neue Betriebsrentenrecht.

Das Gesetz soll erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Es wird daher in der zweiten Jahreshälfte 2017 vermutlich viel Diskussionsbedarf geben. Der Eberbacher Kreis veranstaltet aus diesem Grund bereits am **29. Juni 2017 in Köln** gemeinsam mit dem **Verlag Dr. Otto Schmidt** einen Kongress, in dem die neue Rechtslage und die sich bietenden Chancen präsentiert und diskutiert werden. Es werden daneben eine Vielzahl praktischer Fragen erörtert wie beispielsweise:

- *Wie soll die Praxis mit der Gesetzesnovelle umgehen?*
- *Was heißt das alles für den einzelnen Arbeitgeber?*
- *Welche Haftungsrisiken verbleiben trotz "reiner Beitragszusage" beim Arbeitgeber?*
- *Was heißt das für die Tarifpartner? Wie sehen kluge neue Tarifverträge aus? Ist ein Streik für bzw. wegen eines bAV-Haustarifvertrags denkbar?*
- *Wie ist die Governance der Versorgungseinrichtung zu gestalten? Wie sieht das bei Versicherungslösungen aus?*
- *Wie wirkt sich eine reine Beitragszusage auf Anrechnungsvorbehalte in existierenden Zusagen aus? Wie auf einen Betriebsübergang?*
- *Sind betriebsindividuelle Optionsmodelle möglich?*
- *Was heißt das alles für Produktanbieter und Dienstleister?*

Anmeldungen zum Kongress sind möglich unter: www.otto-schmidt.de/KT-Betriebsrente

Der im Herbst 2016 gegründete **Eberbacher Kreis** besteht aus Angehörigen wirtschaftsberatender nationaler und internationaler Anwaltssozietäten, die sich seit vielen Jahren schwerpunktmäßig sowohl beratend als auch forensisch mit der bAV beschäftigen.

Kontakt:

info@eberbacher-kreis.de

www.eberbacher-kreis.de